

BPRA

Schauplatzgasse 39, CH-3011 Bern
Tel. 031 313 18 48 | Fax 031 313 18 49
info@bpra.ch | www.bpra.ch

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "BPRA Bund der Public Relations Agenturen der Schweiz" (im folgenden BPRA genannt) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

- 2.1. Der BPRA repräsentiert qualitativ ausgewiesene mittlere und grosse in der Schweiz tätige Public Relations-Agenturen. Er vertritt deren unternehmungspolitische Interessen gegenüber den wichtigsten Anspruchsgruppen. Insbesondere sorgt er für Markttransparenz, fördert die professionellen Standards und das Ansehen der Mitglieder sowie der Branche, unterhält eine Auskunftsstelle, vertritt die Schweiz im Rahmen der ICCO und pflegt den Kontakt zu den andern Verbänden der schweizerischen Kommunikationswirtschaft.
- 2.2. Der BPRA finanziert seine Aktivitäten aus eigenen Mitteln und verfolgt keinen Erwerbszweck. Allfällige Rechnungsüberschüsse und Zuwendungen werden ausschliesslich für die Zwecke des BPRA verwendet.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der BPRA steht allen rechtlich selbstständigen Public Relations-Agenturen offen, die sich mit Zweck und Ziel des BPRA identifizieren, den Mitgliedschaftsverpflichtungen nachkommen und die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - 3.1.1. Befähigung zur ganzheitlichen systemischen Analyse der Kunden, deren Bezugsgruppen und Beziehungen aus der Sicht der Kommunikation (Management von Beziehungssystemen).
 - 3.1.2. Befähigung zur Umsetzung von Massnahmen in einzelnen oder allen Bereichen, mindestens aber im Bereich der dialogischen Medienarbeit.
 - 3.1.3. Minimal fünfjährige Aktivität im Markt.
 - 3.1.4. Minimal fünf vollamtlich Mitarbeitende.
- 3.2. Der Vorstand prüft Aufnahmesuche von beitragswilligen Agenturen auf die geforderten Kriterien und stellt bei positiver Beurteilung der nächsten Mitgliederversammlung Antrag auf Aufnahme.
- 3.3. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Statuten.
- 3.4. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
- 3.5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - 3.5.1. wenn es seinen durch Statuten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes festgesetzten Verpflichtungen nicht nachkommt;

- 3.5.2. wenn es den Interessen des BPRA zuwiderhandelt;
- 3.5.3. wenn es die Anforderungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
- 3.5.4. aus andern wichtigen Gründen.
- 3.6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des BPRA geltend machen.
- 3.7. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Einsprache zu erheben. Dies ist schriftlich bis spätestens innert 30 Tagen von der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an gerechnet beim Präsidenten einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 3.8. Jedes Mitglied lässt sich durch ein Mitglied der Geschäftsleitung im BPRA vertreten und bestimmt eine Stellvertretung. Die beiden Personen sind mit dem Aufnahmegesuch zu bezeichnen. Mutationen sind dem Präsidenten zu melden.

4. Finanzen und Rechnungswesen

- 4.1. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Diese setzen sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag und einem vom Nettohonorarvolumen des Vorjahres abhängigen variablen Beitrag zusammen. Für die Bemessung ist das von der jeweiligen Revisionsstelle des betreffenden Mitglieds beglaubigte Nettohonorarvolumen des Vorjahres massgebend.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung setzt jährlich vier Beitragsstufen fest.
- 4.3. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils am 1. Mai des Jahres zur Zahlung fällig. Neu eintretende Mitglieder, die vor dem 1. Juli aufgenommen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 1. Juli aufgenommen werden, schulden den halben Jahresbeitrag.
- 4.4. Neu aufgenommene Mitglieder haben nebst dem Mitgliederbeitrag eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Sie entspricht dem Vierfachen des ganzjährigen Mitgliederbeitrags im Eintrittsjahr.
- 4.5. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge.

5. Organe

- 5.1. Die Organe des BPRA sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle

5.2. Mitgliederversammlung

- 5.2.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Im Verhinderungsfall nimmt die Stellvertretung gemäss Ziff. 3.8. teil. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keines mehr als ein Mitglied vertreten.
- 5.2.2. Ordentlicherweise finden jährlich zwei Mitgliederversammlungen, eine im Frühjahr und eine im Herbst, statt. Sie werden zwei Monate im Voraus angekündigt und durch den Vorstand einberufen. Die Traktandenliste wird vom Vorstand aufgestellt und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt. Mitgliederanträge werden auf die Traktandenliste gesetzt, sofern sie mindestens sechs Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.
- 5.2.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- 5.2.3.1. durch den Vorstand;
- 5.2.3.2. auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgeschäfte. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung des Begehrens durchzuführen.
- 5.2.4. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - 5.2.4.1. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes;
 - 5.2.4.2. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
 - 5.2.4.3. Wahl der Revisionsstelle;
 - 5.2.4.4. Genehmigung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr für Neumitglieder;
 - 5.2.4.5. Statutenänderungen;
 - 5.2.4.6. Aufnahme neuer Mitglieder;
 - 5.2.4.7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
 - 5.2.4.8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - 5.2.4.9. Beschlussfassung über die Auflösung des BPRA.
- 5.2.5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, gilt für die Beschlussfassung das absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- 5.2.6. Für die Aufnahme oder den Ausschluss eines neuen Mitglieds, die Änderung der Statuten und die Auflösung des BPRA bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

5.3. Vorstand

- 5.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, während sich der Vorstand im übrigen selber konstituiert.
- 5.3.2. Der Präsident vertritt den BPRA nach aussen. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
- 5.3.3. Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand ist berechtigt, zur Lösung bestimmter Aufgaben Fachkommissionen zu bestellen und entscheidet über die Organisation der Geschäftsstelle.

5.4. Geschäftsstelle

- 5.4.1. Die Geschäftsstelle besorgt nach Anweisung des Präsidenten die laufenden Geschäfte. Sie wird im Rahmen des Budgets für ihre Aufwendungen entschädigt.
- 5.4.2. Der Vorstand entscheidet über die Organisation der Geschäftsstelle

5.5. Revisionsstelle

Die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählte Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Der Vorstand kann die Revisionsstelle von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung entbinden.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BPRA haftet ausschliesslich das Vermögen des BPRA.

7. Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2002 hat die vorliegenden Statuten angenommen und für den BPRA als verbindlich erklärt. Sie ersetzen diejenigen vom 29. April 1992.

Zürich, 30. Oktober 2002

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Ulrich Bollmann